

Frage 5 : Welche Bedeutung hat die Führung eines Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) während der Berufsausbildung ?

Rechtsgrundlagen

Der Ausbildungsbetrieb hat nach § 2 (6) Berufsausbildungsvertrag die Pflicht, dem Auszubildenden **vor** Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung **kostenfrei** auszuhändigen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

Der Lehrling ist gemäß § 3 (7) des Berufsausbildungsvertrages verpflichtet, während seiner Ausbildung regelmäßig ein Berichtsheft zu führen.

Zweck des Berichtsheftes

Das Berichtsheft dient vor allem dazu, die in der betrieblichen Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten zu vertiefen und den Lehrling zur selbständigen Arbeit anzuleiten. Es ist damit zugleich eine gute Vorbereitung auf die Zwischen- und Abschlussprüfung sowie eine Bestätigung der während der Ausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten.

Inhalt des Berichtsheftes

Das Berichtsheft besteht aus dem Ausbildungsnachweis und den Arbeitsberichten.

a) Ausbildungsnachweis

Im Ausbildungsnachweis sind täglich oder wöchentlich stichwortartig die einzelnen Ausbildungstätigkeiten bzw. an den Berufsschultagen die Unterrichtsthemen einzutragen. Dem Lehrling ist Gelegenheit zu geben, die Eintragungen **während der Arbeitszeit** vorzunehmen. Die Pflicht zur Führung des Ausbildungsnachweises entfällt, solange für den Ausbildungsberuf noch keine Ausbildungsordnung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes von 1969 ergangen ist.

b) Arbeitsbericht

Für jeden Ausbildungsmonat ist ein Arbeitsbericht gegebenenfalls mit ergänzenden Zeichnungen usw. anzufertigen. Der Ausbilder soll bzw. kann dem Lehrling für jeden Monat auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes eine geeignete Aufgabe stellen. Die Arbeitsberichte sind **außerhalb der Arbeitszeit** anzufertigen.

Überwachung des Berichtsheftes

Die Eintragungen und Berichte sind vom Ausbilder **regelmäßig** zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Arbeitsberichte und Zeichnungen sind zu korrigieren und mit dem Lehrling eingehend zu besprechen. Den gesetzlichen Vertretern und dem zuständigen Klassenlehrer der Berufsschule soll das Berichtsheft halbjährig zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

Nach § 8 der Gesellen- bzw. Abschlussprüfungsordnung der Handwerkskammer für Südhüringen ist das vollständig und ordnungsgemäß geführte Berichtsheft Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung. Die Berichtshefte sind mit der Anmeldung zur Prüfung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

Name: *Max Mustermann*

Arbeitsbericht für den Monat *Februar 1988* Name: *Max Mustermann*

Muster

Ausbildungsnachweis Nr. 26 Woche vom 15.2. bis 19.2.1988 Ausbildungsjahr 2

Betriebliche Tätigkeit Unterweisungen, Lehrgespräche, betrieblicher Unterricht, Berufsschule			
Mo.	Berufsschule:		
	Fachrechnen: Widerstandsberechnungen		
	Fachkunde: Aufbau u. Anwendung v. Widerständen u. Trans.		
	Fachzeichnen: Zeichnen eines Stromlaufplanes unter Verwendung der in der Elektronik festgelegten Normzeiten		
Di.	Auftragsannahme u. Materialzusammenstellung für Einzelantennenanlage, Bestellung des fehlenden Materials,		
	Auswechseln der Stabantenne eines Kofferradios, Radio überprüfen und für Auslieferung vorbereiten		
Mi.	Montage und Einstellung der Antennenanlage, Einstellen des Fernsehgerätes auf die fertiggestellte Antennenanlage,		
	Kunden die Bedienung erklären		
	Lieferschein ausstellen (Material u. Arbeitszeit ist dabei zu berücksichtigen).		
Do.	Mithilfe bei d. Reparatur eines Fernsehgerätes (Bildstörungen)		
	Die defekten Teile auf der Platine ausgewechselt, Bildschärfe eingestellt. Antrieb und Tonkopf eines Kassettenrecorders gesäubert.		
Fr.	Auftragsannahme defekter Fernsehgeräte, genaue Fehlerbeschreibung erstellt.		
	Mithilfe bei der Reparatur unter Berücksichtigung eingehender Messmethodik.		
	Arbeitsplatz aufgeräumt und gesäubert.		
Sa.			
<u>12.2.1988</u>	<u>Max Müller</u>	<u>3.3.1988</u>	<u>Meier</u>
Datum	Unterschrift des Auszubildenden	Datum	Unterschrift d. Ausbildenden bzw. Ausbilders

Das Aufstellen und Befestigen eines Antennenmastes (ausziehbar) Teleskopmast

Vorbereitung: Ich schaue mir die Lage des Hauses an. Dabei ist wichtig, dass ich mich nach der Hochspannungsleitung richte. Die Antenne ist so weit von der Hochspannungsleitung zu montieren, dass sie im Falle eines Umknickens nicht in die Hochspannungsleitungen fällt und dabei Schaden anrichtet. Auch können „Hochspannungsbalken“ im Bild auftreten, wenn die Antenne zu nahe an der Hochspannungsleitung befestigt ist. Es ist ratsam, die Antenne nicht zu nahe an einen Kamin zu befestigen, weil die Möglichkeit besteht, dass auf dem Bildschirm Schatten zu sehen ist.

Durchführung: Habe ich den Antennenstandort bestimmt, so wird die Montage vorbereitet. Ich benötige zum Aufstellen des Mastes 1 Mastschelle, 1 Mastfuß, ungefähr 5 lange Schrauben (5-6 cm), Einen Schraubenschlüssel zum Befestigen des Mastes. Zuerst wird das Dach aufgedeckt. Der Mast wird aufgestellt und mit einer Mastschelle an einem Sparren befestigt. Ich schraube den Mastfuß an den Mast und richte ihn mit der Wasserwaage aus. Dann wird der Mastfuß befestigt und die Schrauben werden nochmals gut angezogen. Der Mast ist nun fertig zum Anbringen der Antenne.

Bei der Montage war zu beachten, dass die Abspannung von der Mastschelle bis zum Mastfuß ungefähr 1/3 der ganzen Mastlänge beträgt. Der Mast muss senkrecht stehen und gut und stabil befestigt sein und von Kaminen und Hochspannungsleitungen genügend Abstand haben.

(Zeichnung siehe nächstes Blatt)